

Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

**Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb
Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112
Krankentransport: 19222**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an **Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr**. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

docdirekt: Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700** oder **docdirekt**

• **Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:**

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen	Tel. 07433/9092-0
--	--------------------------

Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

• **Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117**

Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind reine „Bring-Dienste“, das bedeutet, dass seitens der diensthabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

• **Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:**

→ **Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen**

Kindernotfallsprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt	Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
--	---	---

→ **Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg**

Kindernotfallpraxis Reutlingen im Klinikum am Steinenberg, Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
--	---	---

→ **Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grossefingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg**

Kindernotfallpraxis Tübingen im Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugend- medizin Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 10.00 – 19.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
--	---	---

obige Angaben ohne Gewähr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.
Kostenfreie Rufnummer 116117

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

obige Angaben ohne Gewähr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

**Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr.
An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr
des folgenden Tages.** Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

01805/911690

(Festpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandsangese)

obige Angaben ohne Gewähr

Notdienst der Apotheken

**Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag
um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!**

06.03.2021: Apotheke im Albcenter, Ebingen, Sonnenstr. 30, Tel. 07431/937660

07.03.2021: Alb-Apotheke, Ebingen, Untere Vorstadt 7, Tel. 07431/56202

Balingen – Hechingen – Haigerloch – Bisingen:

06.03.2021: Löwen-Apotheke, Hechingen, Bahnhofstr. 7, Tel. 07471/9840800 und Stadt-Apotheke, Balingen, Friedrichstr. 27, Tel. 07433/7071

07.03.2021: Bahnhof-Apotheke, Balingen, Bahnhofstr. 21, Tel. 07433/21418

obige Angaben ohne Gewähr

Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: 0800/1110111

Angabe ohne Gewähr

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

**Ausschreibung zur Einreichung von Projektanträgen
REACT-EU im Rahmen der aktuellen ESF-Förderung (2021 – 2022)
Grundlagenpapier**

**Prioritätsachse E
„Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der
COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und
stabilen Erholung der Wirtschaft“**

Im Rahmen des ESF sollen die zusätzlichen Mittel vor allem die durch die Corona-Krise besonders benachteiligten Menschen unterstützen. Zudem soll die Digitalisierung im sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Bereich als auch die kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden.

Spezifisches Ziel	<input type="checkbox"/> E 1.1 Digitalisierung in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Pflege <input checked="" type="checkbox"/> E 1.2 Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung (analog zu den Zielgruppen B 1.1 und C1.1) <input type="checkbox"/> E 1.3 Unterstützung von Beschäftigung, Wirtschaft und Kultur
--------------------------	---

Auf die Ausführungen im Rahmenauftrag vom 22.12.2020 zur Einreichung von Projektanträgen zur EU-Initiative REACT-EU (Aufbauhilfe für den Zusammenhalt die Gebiete Europas) wird ausdrücklich verwiesen.
(https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Rahmenauftrag_REACT-EU.pdf)

Der ESF-Arbeitskreis des Zollernalbkreises hat am 3.3.2021 das Grundlagenpapier für die Sonderförderung aus der REACT-EU-Initiative beschlossen.

Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Regierungen dazu veranlasst, beispiellose Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie das Potenzial für eine wirtschaftliche und soziale Erholung sind in den einzelnen EU-Mitgliedsländern zwar unterschiedlich, doch sind in allen EU-Mitglieds-, Bundesländern und Regionen teils massive und noch nicht abschließend einschätzbare Wachstumsrückgänge und soziale Einschnitte zu erwarten.

Die COVID-19-Pandemie hat auch in Baden-Württemberg das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung deutlich negativ beeinflusst; die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen werden in den nächsten Jahren deutlich zu spüren sein.

Die Europäische Union hat mit dem Aufbauplan Next Generation EU auf die COVID-19-Pandemie reagiert. Aus dem Krisenhilfsfonds REACT-EU sollen über den ESF für die Jahre 2021 und 2022 zusätzliche Mittel nach Baden-Württemberg fließen. Damit sollen sowohl die in der Krise besonders benachteiligten Menschen unterstützt sowie die Digitalisierung im sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Bereich als auch die (Kleinst-) Unternehmer gefördert werden. Hierzu hat der ESF einen Rahmenauftrag veröffentlicht, welcher die Grundlage für die Prioritätsachse E bildet. Er stellt die grundsätzlichen Anforderungen der Förderung dar und verweist auf die Förderkonditionen.

Zielgruppen der Förderung

Das Programm richtet sich vorrangig an Personen, deren soziale und/oder wirtschaftliche Lage sich durch die Folgen der COVID-19-Pandemie unmittelbar verschlechtert hat oder deren Chancen auf eine Verbesserung ihrer individuellen Lage bzw. ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit nach Corona gestärkt werden sollen. Die wichtigste Zielgruppe für die regionale Förderung sind benachteiligte, entkoppelte junge Menschen sowie arbeitsmarktfremde Langzeitarbeitslose bzw. langleistungsbeziehende Menschen.

Darüber hinaus gilt für die Vergabe der REACT-EU-Mittel auf regionaler Ebene das zentrale Ziel, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern. Es ist deshalb unerlässlich, dass die eingereichten Projekte in unmittelbarer Verbindung mit der aktuellen Pandemie stehen. Die Menschen der Zielgruppen B 1.1 und C 1.1 gehören zu den am stärksten von der Krise betroffenen Personengruppen unserer Gesellschaft. Es bedarf deshalb besonderer Anstrengung, die aktuelle Situation für diese Menschen und die oben genannten Zielgruppen zu verbessern.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt 10 Teilnehmende.

Ziele der Förderung

Mit der zusätzlichen Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ werden für den ESF in Baden-Württemberg zusätzliche Mittel für Maßnahmen bereitgestellt. Ein Teil der REACT-EU-Mittel soll im Rahmen der regionalen Förderung in Baden-Württemberg unter Mitwirkung der Wirtschafts- und Sozialpartner*innen auf regionaler Ebene über die regionalen Arbeitskreise mit öffentlichen Aufrufen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen umgesetzt werden. So können auch regionale Themen und Bedarfslagen angemessen berücksichtigt werden. Der regionale ESF-Arbeitskreis Zollernalbkreis erhält hieraus eine **einmalige Sonderförderung von 250.000,00 EUR**.

Diese Mittel sollen in erster Linie der Erhaltung von Arbeitsplätzen, Unterstützung für Selbstständige und KMU sowie der Unterstützung insbesondere von Menschen in prekären Situationen und jungen Menschen durch Beschäftigungsmaßnahmen, Kompetenzentwicklung und Zugang zu Sozialdienstleistungen dienen. Im Einzelnen sollen im Rahmen von REACT-EU in Baden-Württemberg Projekte und Programme in den Themenfeldern der spezifischen Zielen E 1.1, E 1.2 und E 1.3 gefördert werden.

Projektinhalte

Da es sich bei REACT-EU um Fördermittel handelt, die die Auswirkungen der Pandemie abfedern sollen, ist es bei den Projekten wichtig, dass diese kurzfristig umsetzbar sind. Außerdem sollte erkennbar sein, wie ein mögliches Ausstiegsszenario aus den „COVID-19-Hilfsprojekten“ aussieht, bzw. wie eine Weiterbetreuung der Zielgruppen angedacht werden kann. Ziel der Projekte kann u.a. auch ein Erkenntnisgewinn für zukünftige Projekte und Strategien im Umgang mit den Zielgruppen, insbesondere im Rahmen einer Krise sein.

- Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit für Leistungsbeziehende im Rechtskreis des SGB III, die sich im Übergang in den Rechtskreis des SGB II befinden.
- Hilfesysteme für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen und Vermeidung von Wohnungslosigkeit.
- Förderung von Kultur-, Musik- und Kunstprojekten zur Stärkung des Selbstbewusstseins und Selbstwertgefühls von jungen Menschen.
- Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen persönlichen Situation bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,
 1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
 2. Sozialleistungen zu beantragen und anzunehmen.

Querschnittsziele

Für die spezifischen Ziele E 1.1, E 1.2 und E 1.3 sind die folgenden Querschnittsziele in den Projekten zu beachten:

- Das Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ im ESF zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten.
- Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.
- Das Querschnittsziel Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität begrüßt alle Aktivitäten, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt und/oder Klimaschutz engagieren.

Querschnittsthema

- Im Rahmen der Umsetzung des ESF bzw. REACT-EU in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen.
- Als sozial-innovativ im Sinne dieses Rahmenauftrages gelten Vorhaben, in denen neue Projektkonzeptionen und -formate erprobt werden, die gleichzeitig sozialen (neuen) Bedürfnissen und Hausforderungen gerecht werden und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen schaffen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung und Antragsfrist

Die Antragstellung mit Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Das für die Förderperiode eingerichtete ELAN-Tool steht unter www.esf.bw.de ab 21.02.2021 zur Verfügung.

Die Laufzeit der Projekte beginnt ab 1.6.2021 bis maximal 31.12.2022.

Die Anträge müssen bis zum 31.3.2021 vollständig und unterschrieben in dreifacher Ausfertigung in Papierform (nicht gebunden und nicht geheftet) bei der L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

Ein paralleler elektronischer Versand des Antrags in PDF-Format an die ESF-Geschäftsstelle des Zollernalbkreises ist erwünscht.

Förderfähige Ausgaben

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung aus REACT-EU-Mitteln im Rahmen des ESF auf Basis des Operationellen Programms „Chancen fördern“ in der zusätzlichen Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“.

Projekte können mit **bis zu 100 %** aus REACT-EU-Mitteln gefördert werden. Zur Förderung stehen – vorbehaltlich der Zuweisung der Mittel durch die EU – in den Jahren 2021 und 2022 **REACT-EU-Mittel im Gesamtbetrag von 250.000,00 EUR** im Rahmen der ESF-Förderung zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Ausführungen im Rahmenauftrag (Ziffer 7) sind zu beachten.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist der ESF-Geschäftsstelle des Zollernalbkreises jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie der ESF-Geschäftsstelle des Zollernalbkreises ein Abschlussbericht vorzulegen.

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren durch den ESF-Arbeitskreis des Zollernalbkreises. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020“, beschlossen vom ESF-Begleit Ausschuss am 21.10.2020 (https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Auswahlkriterien_ESF_final_21-10-2020.pdf).

Monitoring, Evaluation, Datenerhebung und Indikatoren

Es gilt folgender Outputindikator:
„Bei der Bekämpfung oder Milderung von Auswirkungen von COVID-19 unterstützte Teilnehmende“ (CV31)

Es gilt folgender kurzfristiger Ergebnisindikator:
„Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich selbstständig“ (E2E01)

Die Ausführungen im Rahmenauftrag (Ziffer 10) sind zu beachten.

Publizitätsvorschriften

Die Projektbeteiligten sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus REACT-EU zu informieren (Publizitätspflicht). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union, REACT-EU bezuschusst wird. Die Erfüllung der Publizitätspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o. Ä.). Einzelheiten sind im Rahmenauftrag (Ziffer 11) aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF „Förderung beantragen und umsetzen“. Weitere Bestimmungen zur Projektentwicklung finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW). Diese sind im Internet unter NBest-P-ESFBW abrufbar unter „Förderfähigen Ausgaben“.

Kontakt

Kontakt für Rückfragen: Zollernalbkreis ESF-Geschäftsstelle, Sabine Gess, 07433/92-1910/sabine.gess@zollernalbkreis.de

STADT ALBSTADT

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Albstadt zur Stimmabgabe von Wahlberechtigten mit Behinderungen sowie zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik in den Wahllokalen bei der Landtagswahl am 14. März 2021

1. Stimmabgabe von Menschen mit Behinderungen in den Wahllokalen

Nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Folgende Wahllokale in der Stadt Albstadt haben einen rollstuhlgerechten Zugang:

Stimmbezirk	Gebäude	Gebäudeanschrift	rollstuhlgerecht
Albstadt-Tailfingen			
001-02	BürgerBüro Tailfingen	Alderstraße 14	
001-03	Haus der Vereine	Petrusstraße 10	
001-04	Lutherschule, Altbau, EG, Zimmer 3	Martin-Luther-Straße 25	
001-05	Grundschule Langenwand, Musiksaal	Vogelsangstraße 46	
001-06	Grundschule Langenwand, Zimmer 6	Vogelsangstraße 46	
001-07	Halle Stiegelschule	Gärtnerstraße 16	
Albstadt-Truchelfingen			
002-01	Rossentalschule, Turnhalle	Rossentalstraße 45	
002-02	Evangelisches Gemeindehaus	Holdertalstraße 6	

Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Fortsetzung von vorheriger Seite

Albstadt-Ebingen			
011-01	Städtischer Kindergarten	Gartenstraße 103	
011-03	Schloßberg-Realschule, Zimmer A 107	Hohenzollernstraße 6	
011-05	Gymnasium, EG, Zimmer 05	Gymnasiumstraße 15	
011-06	Oststadtschule, Gymnastikraum	Flandernstraße 25	
011-07	Walther-Groz-Schule, Eingang B, Zimmer B 042	Johannesstraße 4-6	
011-08	Friedenskirche, Gemeindesaal	Kientenstraße 40	
011-09	Schalksburgschule, Turnhalle	Lautlinger Straße 206	
011-10	Schalksburgschule, Turnhalle	Lautlinger Straße 206	
Albstadt-Margrethausen			
012-01	Turn- und Festhalle	Burgfelder Steige 5	
Albstadt-Lautlingen			
013-01	Turn- und Festhalle	Mühlgasse 14	
Albstadt-Laufen			
014-01	Ev. Gemeindehaus	Gallusstraße 10	

Albstadt-Onstmettingen			
021-01	Städtischer Kindergarten	Eberhardstraße 23	
021-02	Ev. Gemeindehaus	Heinrich-Heine-Straße 39	
021-03	Ev. Gemeindehaus	Heinrich-Heine-Straße 39	
Albstadt-Pfeffingen			
030-01	Ev. Gemeindehaus	Gutenbergstraße 15	
030-02	Ev. Gemeindehaus	Gutenbergstraße 15	
Albstadt-Burgfelden			
031-01	Bürgerhaus	Burgweg 4	

Menschen mit Behinderungen und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, für die ihr Wahllokal nicht barrierefrei erreichbar ist, können einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit oder ohne Briefwahlunterlagen stellen und entweder durch Briefwahl wählen oder aber am Wahltag ihre Stimme in einem anderen, beliebigen barrierefreien Wahlbezirk ihres Wahlkreises abgeben.

2. Repräsentative Wahlstatistik

Die repräsentative Wahlstatistik ist eine der wichtigsten Datenquellen der Wahlforschung. Sie erlaubt langfristig angelegte sozialstrukturelle Untersuchungen und wird bei Parlamentswahlen auf Bundes- und Länderebene durchgeführt. Ermittelt wird in ausgewählten Wahlbezirken die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und der Wähler.

Die hierzu verwendeten Stimmzettel in den ausgewählten Wahlbezirken enthalten Unterscheidungsaufdrucke nach Geschlecht und maximal sechs Altersgrup-

pen. Diese Angaben sind anonym. Die Stimmzettel enthalten keine personenbezogenen Daten. Das Wahlgeheimnis und der Datenschutz sind gewährleistet. Um jeglichen Rückschluss auf einzelne Wähler auszuschließen, müssen die ausgewählten Wahlbezirke mindestens 500 Wahlberechtigte aufweisen. In der Stadt Albstadt wird zur Landtagswahl 2021 ein allgemeiner Statistikwahlbezirk eingerichtet. Es handelt sich hierbei um den Wahlbezirk 011-11 „Bürgerheim, Musik- und Kunstschule, Schützenstr. 76, in Albstadt-Ebingen“. Wir bitten die betroffenen Wahlberechtigten in dem genannten Wahlbezirk um Kenntnisnahme.

3. Stimmzettelschablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Landtagswahl am 14. März 2021 in Baden-Württemberg sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man wegen schlechten Sehens die Wahlunterlagen selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Landtagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an. Die Wahlschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren?

Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufschrift des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122.

Albstadt, 06. März 2021

gez. Steve Mall
Bürgermeister